



## Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

### Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza

<b>Änderungsverfolgung</b>			<b>Bekanntgabe im Amtsblatt</b>
<b><i>Erstfassung</i></b>	<b>vom 16.12.2003</b>	<b>Inkrafttreten am 10.07.2004</b>	<b>Jahrgang 1, Nr. 2 vom 09.07.2004</b>

## Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza

Auf Grund der §§ 11 und 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Ehrenordnung beschlossen:

### § 1

#### Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann beschließen, dass Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bad Langensalza besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Stadt Bad Langensalza für eine Persönlichkeit zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Wahl zum Ehrenbürger nicht begründet.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes, in dem die besonderen Verdienste dargestellt sind.
- (4) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

### § 2

#### Bürgerplakette

- (1) Der Stadtrat stiftet eine Bürgerplakette. Es wird damit die geschichtliche Leistung der Bürger, die durch Gewerbefleiß, Kunst- und Bürgersinn die Stadt Bad Langensalza zu einem ansehnlichen, weithin bekannten Gemeinwesen entwickelt haben, gewürdigt.
- (2) Die Bürgerplakette wird durch Beschluss des Stadtrates an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Bad Langensalza oder als gebürtige Langensalzaer anderweitig verdient gemacht haben.
- (3) Die in Bronze gegossene Bürgerplakette hat einen Durchmesser von ca. 13 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Abbildung des Stadtwappens und die Umschriftung: **"Für hervorragende Verdienste.  
Die Stadt Bad Langensalza"**  
Auf der Rückseite werden der Name des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (4) Es sollen höchstens 2 Bürgerplaketten im Jahr verliehen werden.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (5) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgerplakette wird auf 20 beschränkt.
- (6) Der Stadtrat kann die Bürgerplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (7) Über die Verleihung der Bürgerplakette ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters unter Beifügung des Stadtsiegels auszustellen. In der Urkunde sind die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen. Die Würdigung ist vom Stadtrat zu beschließen.
- (8) Die Bürgerplakette kann in besonderen Fällen auch nach dem Tode verliehen werden, wenn schon zu Lebzeiten eine solche Würdigung in Aussicht genommen war. Die Verleihung soll spätestens 6 Monate nach dem Todesfall erfolgen.

### **§ 3 Ehrenring**

- (1) Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verdienste und bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt einen Ehrenring verleihen.
- (2) Der Ehrenring wird Bürgern verliehen, die mindestens 20 Jahre dem Stadtrat der Stadt Bad Langensalza angehört haben oder sich in besonderer Weise ehrenamtlich um die Stadt verdient gemacht haben.
- (3) Der Ehrenring kann auch bei besonderen Anlässen an nicht mehr im Amt befindliche frühere Mitglieder der städtischen Körperschaften verliehen werden, wenn diese sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl erworben haben.
- (4) Die Ausführung des Ehrenrings erfolgt in Gold und zeigt das Wappen der Stadt Bad Langensalza. Er wird mit einer Verleihungsurkunde, in der die Verdienste in kurzer Form dargestellt sind, überreicht.

### **§4 Ehrenmünze**

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist und die sich dadurch um die Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenmünze der Stadt Bad Langensalza verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmünze soll in der Regel bei besonderen Anlässen der zu Ehrenden (Geburtstage, Jubiläen und dergl.) oder der Vereine bzw. Organisationen (50-, 60-, 75-, 100-jähriges Jubiläum, Jahreshauptversammlung usw.), in denen die zu Ehrenden beispielhaft gewirkt haben, vorgenommen werden.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (3) Die Ehrenmünze, die das Wappen der Stadt Bad Langensalza zeigt, wird mit einer Verleihungsurkunde, in der die Verdienste in kurzer Form dargestellt sind, überreicht.

### **§ 5**

#### **Ehrenanstecknadel**

- (1) Die Stadt kann zur Anerkennung besonderer Verdienste im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich eine Ehrenanstecknadel in Gold (vergoldet), Silber (versilbert) und Bronze verleihen.
- (2) Mit der Ehrenanstecknadel in Gold werden besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt, die über 20 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen entscheidend mitgeprägt haben.
- (3) Mit der Ehrenanstecknadel in Silber werden besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt, die über 15 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen entscheidend mitgeprägt haben.
- (4) Mit der Ehrenanstecknadel in Bronze werden besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt, die über 10 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen entscheidend mitgeprägt haben.
- (5) Mit der Ehrenanstecknadel in Bronze werden auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgern auf kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet gewürdigt, wenn diese über den allgemeinen Rahmen hinausgehen und dem Ansehen der Stadt förderlich sind.
- (6) Anträge auf Verleihung der Ehrenanstecknadel können durch die Vereine und Organisationen gestellt werden. Die Ehrenanstecknadel zeigt das Wappen der Stadt Bad Langensalza, jeweils mit Kranz vergoldet, versilbert oder in Bronze. Sie wird mit einer Verleihungsurkunde, in der die besonderen Leistungen und Erfolge dargestellt sind, überreicht.

### **§ 6**

#### **Stadtsporplakette, Sportehrenbrief, Ehrengaben**

- (1) Die von aktiven Sportlern erzielten besonderen Leistungen und die um den Sport erworbenen außergewöhnlichen Verdienste werden von der Stadt Bad Langensalza gewürdigt. Aktiven Sportlern wird die Stadtsporplakette in Gold (vergoldet), Silber (versilbert) und Bronze mit Anstecknadel verliehen bzw. eine Ehrengabe überreicht.
- (2) Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, erhalten den Sportehrenbrief der Stadt Bad Langensalza mit Anstecknadel.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Stadtsportplakette, des Sportehrenbriefes sowie der Ehrengabe trifft der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales. Die sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen sind in Richtlinien gefasst.

## **§ 7 Ehrenrose**

- (1) Die Stadt Bad Langensalza hat im Jahr 2002 den Titel „Rosenstadt“ durch den „Verein Deutsche Rosenfreunde e.V.“ verliehen bekommen.  
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza kann bei Vorliegen besonderer Verdienste und bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung unserer Stadt als Rosenstadt eine Ehrenrose verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Stadt und unserer Stadt verbundene Personen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der Entwicklung unserer Stadt zur Rosenstadt verdient gemacht haben, können die Ehrenrose verliehen bekommen.

Des Weiteren kann die Ehrenrose Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und Personen, die der Stadt Bad Langensalza auf vielfältigste Weise verbunden sind für besonderes Engagement „Rund um die Rose“ (Zucht, Pflanzung und Pflege usw.) verliehen werden.

- (3) Die Ehrenrose kann Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und Personen, die der Stadt Bad Langensalza auf vielfältigste Weise verbunden sind und die sich durch langjähriges ehrenamtliches Engagement bei der Entwicklung, dem Erhalt und dem Ausbau der städtischen Grünanlagen, insbesondere bei der Entwicklung der städtischen Parks und Gärten verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (4) Die Übergabe der Ehrenrose erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden Rosenfestes.

## **§ 8 Abstimmung**

Bei allen in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Ehrungen ist bei dem Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.